

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

46 (12.7.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 46

Karlsruhe, den 12. Juli

1921

I n h a l t:

Nr. 147. Überweisung von Arbeitern zu anderen Dienststellen. | Nr. 149. Verwägungen.
 Nr. 148. Unterrichtskurse.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 147. Überweisung von Arbeitern zu anderen Dienststellen.

A 8. Zb 102. (Abl. 46. 12. 7. 21.) Durch den Lohntarifvertrag vom 1. März 1921 wurden die bisher noch geltenden Bestimmungen des badischen Tarifvertrags vom 3. April 1920 aufgehoben. Wegen Überweisung von Arbeitern zu anderen Dienststellen wird daher im Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat für den Bereich der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe rückwirkend ab 1. März 1921 angeordnet:

Um allen Arbeitern die Beschäftigung bei den Dienststellen oder in den Dienstzweigen zu ermöglichen, bei denen sie verwendet sein wollen, haben sämtliche zur Einstellung von Arbeitern berechtigten Dienststellen Vormerklisten zu führen. In diese Listen sind die Arbeiter aufzunehmen, die um Überweisung zu der betreffenden Dienststelle oder zu dem betreffenden Dienstzweig nachsuchen. Die im Dienst der Reichsbahnen befindlichen Arbeiter, die zu einer anderen Dienststelle überwiesen werden wollen, haben durch Vermittlung der ihnen vorgesezten Dienststelle und unter Benützung des vorgeschriebenen Vorbruchs um Überweisung nachzusuchen.

Der Eintrag in die Vormerkliste erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche. Ein Arbeiter darf sich nur für eine Dienststelle vormerken lassen. Soweit bisher anders verfahren wurde, ist durch die gegenwärtig vorgesezte Dienststelle eine Erklärung der betreffenden Arbeiter herbeizuführen, für welche Dienststelle die Vormerkung aufrechterhalten bleiben soll. Die vorgesezten Dienststellen veranlassen die Berichtigung der Vormerklisten und überwachen an Hand eines Verzeichnisses, daß auch künftighin mehrfache Vormerkungen unterbleiben. Jede Vormerkung, die nicht durch die vorgesezte Dienststelle vermittelt wird, ist ungültig. Dem Gesuchsteller wird über den erfolgten Eintrag in die Vormerkliste unter Angabe der Ordnungszahl des Eintrags eine Bescheinigung erteilt. Die Übernahme erfolgt — körperliche Tauglichkeit und weitere für den erstrebten Dienst erforderliche Eignung, insbesondere auch bezüglich des Wohnortes, vorausgesetzt — in der Reihenfolge des Eintrags in die Vormerkliste. Leistet ein Arbeiter, ohne dringenden persönlichen Grund, der Aufforderung zum Übertritt keine Folge, so wird er in der Vormerkliste gestrichen. Will er etwa zu einem späteren Zeitpunkt übernommen werden, so muß er sein Gesuch erneuern. Erweist sich ein Arbeiter nach der Überweisung für den neuen Posten nicht als geeignet, so entscheidet die Dienststelle über eine andere Verwendung oder die Rücküberweisung im Benehmen mit dem Betriebsrat. Andere Dienststellen als die Bahnmeistereien und bezüglich der Werkstättearbeiter die Hauptwerkstätte, die Werkstätteinspektionen und das Werkstätteamt Durlach sollen in der Regel Arbeiter nur dann unmittelbar in den Eisenbahndienst aufnehmen, wenn keine geeigneten, bereits im Dienst der Reichsbahnen beschäftigten Arbeiter um Überweisung nachgeschaut haben und dementsprechend vorgemerkt sind. Die Betriebsräte und Betriebsobmänner sind jederzeit befugt, in die Vormerklisten ihrer Dienststelle Einsicht zu nehmen.

Die Übernahme der Arbeiter von einer Dienststelle zur andern darf nur im Rahmen des genehmigten Kopfstandes erfolgen, und zwar in folgender Reihenfolge:

1. Arbeiter, die wegen körperlicher Gebrechen auf einem andern Dienstposten untergebracht werden müssen, gehen allen andern Bewerbern voran.
2. Sollen auf Grund der Verfügung Nr. 35 im Amtsblatt Nr. 11/1921 überzählige Arbeiter im Wege des Ausgleichs überwiesen werden, so haben dienstältere bereits vorgemerkte, wenn sie in der Vormerkliste voran stehen, bei der Überweisung den Vorzug. In diesem Falle ist der dienstjüngere überzählige Arbeiter der Dienststelle des dienstälteren Bewerbers zu überweisen, vorausgesetzt daß überhaupt Ersatz nötig ist und nicht dringende dienstliche oder persönliche Gründe, wie z. B. Berücksichtigung des Wohnortes, der Diensterteilung udgl. eine Ausnahme rechtfertigen. Werden Arbeiter im Ausgleichswege versetzt, so sind dieselben auf Antrag bei Bedarf wieder als erste nach dem Dienstalter zu ihrer früheren Dienststelle zu überweisen.

Zu allen Abweichungen von vorstehenden Richtlinien ist die Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion einzuholen. Bei § 2 des Reichslohnaristvertrags und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie bei Verfügung Nr. 35 im

Amtsblatt 11/1921 ist auf vorstehende Verfügung hinzuweisen.

Nr. 148. Unterrichtskurse.

A 12. Zb 6. Nr. 2580. (Abl. 46. 12. 7. 21.) Die drei Großorganisationen beabsichtigen, und zwar zunächst in Basel, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lauda, Mannheim, Offenburg, Billingen und Waldshut Kurse zur Vervollständigung der Fachkenntnisse des Personals einzurichten. Den hierauf gerichteten Bestrebungen soll entgegengekommen werden durch

- a) Überlassung geeigneter Räumlichkeiten der Eisenbahnverwaltung, wenn andere geeignete Räume am Orte der Kurse nicht zur Verfügung stehen,
 - b) Unterstützung in der Gewinnung geeigneter Bekehrkräfte aus den Kreisen der Beamten unseres Direktionsbezirks,
 - c) leihweise Überlassung entbehrlicher Dienstanweisungen durch die vorgesetzten Dienststellen,
 - d) möglichste Rücksichtnahme bei der Diensterteilung auf die Kurse. Die Kurse sollen grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit stattfinden. Bei besonders ungünstiger Zugslage kann jedoch dem Personal entlegener Stationen einige Erleichterung gewährt werden. Im Zweifelsfall ist hierüber unsere Entscheidung einzuholen.
- Wegen Bewilligung von Freifahrt ist eine Entschliebung des Herrn Reichsverkehrsministers beantragt. Nach Eingang derselben folgt Verfügung nach.
-

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 149. Verwägungen.

C 33. Vb 3. (Abl. 46. 12. 7. 21.) Die erhebliche Erhöhung der Tarife bietet Anreiz zu unrichtigen Gewichtsangaben und Frachthinterziehungen. In Anbetracht der daraus entstehenden Frachtausfälle erweist es sich als unerlässlich, sowohl Stückgüter wie Wagenladungen im weitgehendsten Maße zu verwägen. Ausnahmen sind nur in den in § 6 Ziffer 4 bis 7 der Güterabfertigungsvorschriften angegebenen Fällen zulässig; doch sind auch hier häufige Nachwiegungen vorzunehmen.
